

Sitzung vom 20. September 2017 / Geschäft Nr. 3

Bericht und Antrag

Offene Kinder- und Jugendarbeit; Verpflichtungskredit

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die neue 4-jährige Ermächtigungsperiode des Kantons ab 1. Januar 2017 hat der Gemeinderat am 23. Mai 2016 die neue Leistungsvereinbarung mit VOKJA unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch das zuständige Organ für die Jahre 2017 bis 2020 genehmigt. Das neue Ermächtigungsgesuch wurde dem Kanton am 23. Mai 2016 eingereicht und mit Verfügung vom 11. November 2016 wurde die Gemeinde ermächtigt, die anrechenbaren Aufwendungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2017 bis 2020 in den Lastenausgleich einzugeben. Die notwendigen Beträge für das Jahr 2017 sind im Budget der Gemeinde enthalten.

Die kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) bestimmt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Aufwendungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können. Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2013 bis 2016 mit VOKJA wurde erstmals im Herbst 2012 an die per 1. Januar 2012 revidierte ASIV Verordnung angepasst. Dies mit dem Ziel der Erhaltung der eigenständigen Offenen Kinder- und Jugendarbeit und des professionellen Angebots sowie der gewachsenen Struktur (der Trägerverein besteht seit 27. Oktober 1977 und feiert dieses Jahr sein 40-jähriges Bestehen). Mit Verfügung vom 19. Dezember 2012 hatte die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) die nötige Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum Lastenausgleich für die Jahre 2013 bis 2016 erteilt. Auf Antrag des Gemeinderates hat der Grosse Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. März 2013 dem damals beantragten Verpflichtungskredit für die Jahre 2013 bis 2016 zugestimmt.

Leistungsvereinbarung und "be@midnight Zollikofen"

In Zusammenarbeit mit der Stiftung idée:sport wurde im Jahr 2011 der Pilot in Zollikofen gestartet. Von Beginn an stiess das Projekt der offenen Turnhallen bei Jugendlichen auf hohes Interesse und erfreut sich bis heute grosser Beliebtheit. Seit 1. Januar 2014 werden alle Leistungen bezüglich "be@midnight Zollikofen" durch VOKJA erbracht. Da "be@midnight Zollikofen" bisher eine Aufgabe ausserhalb der von der GEF erteilten Ermächtigung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit darstellte, wurden mit dem Verein separate Leistungsvereinbarungen befristet bis Ende 2016 abgeschlossen und die jährlichen Kosten von Fr. 25'000.00 mussten vollumfänglich von der Gemeinde getragen werden. In der neuen Leistungsvereinbarung ist "be@midnight Zollikofen" als Produkt des Einzelauftrags 2 "Animation und Begleitung" integriert. Damit fliessen auch diese Betriebskosten neu grundsätzlich ins lastenausgleichsrechtliche Budget VOKJA. Die Gemeinde sichert mit der Leistungsvereinbarung zu, falls die Betriebskosten nicht innerhalb des Höchstbetrages nach ASIV abgerechnet werden können, einen zusätzlichen Beitrag von jährlich maximal Fr. 8'000.00 zu Lasten der Gemeinde zu gewähren.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	01.09.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170920\03.1_vokja_verpflichtungskredit_ggr.docx	01.09.2017 10:59 / ks	1.3	1 von 4

Verpflichtungskredite

Da die formelle kreditrechtliche Grundlage für den Abschluss der Leistungsvereinbarung durch den Gemeinderat für vier Jahre fehlte, wurde in der Leistungsvereinbarung unter Ziffer 10 ein Vorbehalt in Bezug auf die kreditrechtliche Grundlage aufgenommen. Mit den beantragten Verpflichtungskrediten soll VOKJA wie in der vorausgehenden 4-jährigen Periode unabhängig vom Budgetprozess der Gemeinde Rechts- und Planungssicherheit erhalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, SHG vom 11. Juni 2001 (BSG 860.1)
- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, ASIV vom 2. November 2011 (BSG 860.113)
- Gemeindegesetz, GG vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 61 und Art. 62
- Gemeindeverordnung, GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111); Art. 106
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54

3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft hat direkten Bezug zum Leitbild (Wir setzen uns für gute Infrastrukturen ein – um in der Nähe zu finden, was wir zum Leben brauchen.).

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit ASIV wurde eine neue Finanzierungsgrundlage eingeführt (Art. 57 bis Art. 60). ASIV hält fest, dass 80 % der anrechenbaren Beiträge der Gemeinde an den Leistungserbringer zum Lastenausgleich zugelassen sind und 20 % der anrechenbaren Beiträge von der Gemeinde als Selbstbehalt zu tragen sind (mit FILAG 2012 wurde andererseits ein soziodemografischer Zuschuss eingeführt, der diesen Selbstbehalt abfedert bzw. deckt). Weiter sollen die Personalkosten mindestens 70 % betragen und der Sachaufwand höchstens 30 %.

Sofern die Vorgaben der Verordnung erfüllt sind und sich das Angebot an die Zielgruppe der 6- bis 20-Jährigen richtet, betragen die maximal anrechenbaren Beiträge für das Einzugsgebiet Zollikofen aufgrund der Bemessungsgrundlage (Basis 2017) jährlich Fr. 232'801.80 zuzüglich Lohn Praktikant/in.

Die Berechnung basiert auf folgenden Angaben des Sozialamts des Kantons Bern:

Anzahl Kinder und Jugendliche Ende 2015	Ansatz Grundbetrag	Zwischentotal	Zusatzbeitrag Soziallastenindex	Total
1'909	Fr. 78.20 ¹	Fr. 149'283.80	Fr. 83'518.00 ²	Fr. 232'801.80
- davon lastenausgleichsberechtigter Betrag (80 %)				Fr. 186'241.45
- davon Selbstbehalt Gemeinde (20 %)				Fr. 46'560.35
maximale Kosten offene Kinder- und Jugendarbeit Zollikofen (100 %)				Fr. 232'801.80
(zuzüglich Lohn Praktikant/in) ³				

Mit der Integration von "be@midnight Zollikofen" in die neue Leistungsvereinbarung wird VOKJA in der Aufgabenerfüllung die vom Kanton festgelegte Grenze bezüglich Lastenausgleich kaum vollumfänglich einhalten können. Daher wurde mit der neuen Leistungsvereinbarung

¹ wird jährlich indexiert

² dieser seit 2013 gültige Betrag soll laut Auskunft GEF voraussichtlich ab dem Jahr 2018 erhöht werden

³ ist lastenausgleichsberechtig ohne Selbstbehalt für die Gemeinden

rung zugesichert, falls die Betriebskosten nicht innerhalb des Höchstbetrages nach ASIV abgerechnet werden können, einen zusätzlichen Beitrag von jährlich maximal Fr. 8'000.00 zu Lasten der Gemeinde zu gewähren.

Für das Rechnungsjahr 2017 ist ein Betrag von Fr. 231'000.00 zuzüglich Lohn Praktikant/in von Fr. 51'750.00 unter Konto 5444.3635.01 sowie ein Zusatzbeitrag von Fr. 7'000.00 für "be@midnight Zollikofen" unter Konto 5440.3635.01 im genehmigten Gemeindebudget enthalten.

Zur Bestimmung des zuständigen Organs für die Kreditgewährung ist von der Gesamtsumme, welche die Gemeinde zu übernehmen hat, auszugehen (Basis Bemessungsgrundlagen 2017). Diese ergibt sich aus der Berechnung des Selbstbehalts der Gemeinde:

– 20 % vom lastenausgleichsberechtigten Betrag	Fr. 46'560.00
– zugesicherter Zusatzbeitrag für "be@midnight Zollikofen"	Fr. 8'000.00
– Zwischentotal	Fr. 54'560.00
– für vier Jahre analog dem Leistungsvertrag 2017 bis 2020	Fr. 218'240.00

Somit liegt die Kompetenz dieses Verpflichtungskredits gestützt auf Art. 54 Abs. 1 Ziff. b Gemeindeverfassung beim Grossen Gemeinderat.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es entstehen weder personelle noch organisatorische Mehraufwendungen für die Gemeinde.

6. Stellungnahme der Finanzkommission

Bei vorliegender Aufgabe handelt es sich um eine freiwillige Gemeindeaufgabe, in welcher die Angebotsgestaltung in der Kompetenz der Gemeinde liegt. Die Kommission erkennt, dass die angebotenen Dienste sowie das be@midnight einem Bedürfnis entsprechen und auch genutzt werden. Die aus dem Angebot ergehenden jährlichen Selbstbehaltskosten belasten die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts dauerhaft. Wiederkehrende Ausgabepositionen sind vor Beschlussfassung auf die Finanzhaushaltsgrundsätze von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Kommission befürwortet die Genehmigung der wiederkehrenden Verpflichtungskredite für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (Selbstbehaltskosten).

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu

beschliessen:

1. Der Verpflichtungskredit von insgesamt etwa Fr. 218'240.00 für die Aufwendungen (Selbstbehalt) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2017 – 2020 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 5440.3635.01, Beitrag be@midnight Fr. 32'000.00 und Konto 5444.3635.01, Beitrag Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit (VOKJA) Fr. 186'240.00) bewilligt.
2. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	01.09.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170920\03.1_vokja_verpflichtungskredit_ggr.docx	01.09.2017 10:59 / ks	1.3	3 von 4

Zollikofen, 28. August 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Beilagen:

- Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020
- Anhang zur Leistungsvereinbarung 2017 bis 2020
- Ermächtigung GEF Offene Kinder- und Jugendarbeit 2017 bis 2020

Hinweis:

- Weitere Informationen zum Geschäft sind unter www.kijufa-zollikofen.ch zu finden.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Urs Teuscher	01.09.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170920\03.1_vokja_verpflichtungskredit_ggr.docx	01.09.2017 10:59 / ks	1.3	4 von 4